This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 265 432
J C
87
L G

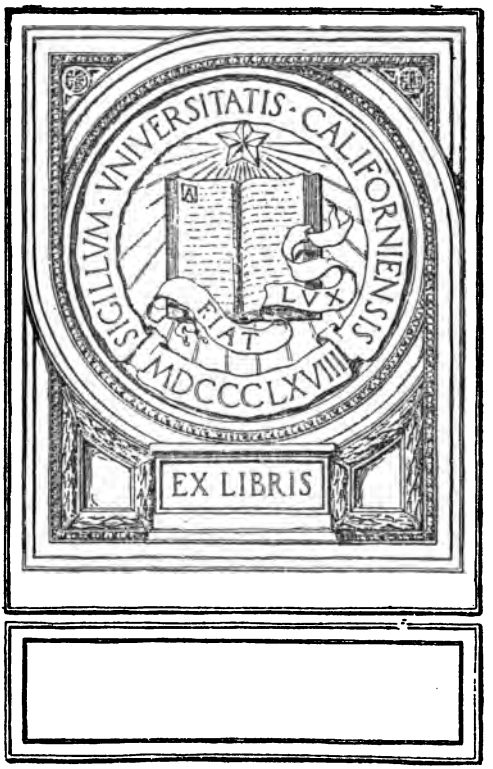

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG ANTIQ

UNIV. OF CALIFORNIA

Das

römische Königthum.

Festrede

zur Feier des Allerhöchsten Geburtstags

Seiner Majestät des Königs

am 23. April 1881

gehalten von

Dr. Ludwig Lange,
Geh. Hofrath und Professor der classs. Philologie.

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1881.

UNIV. OF
CALIFORNIA

JC87
L3

UNIV. OF CALIFORNIA

Hochansehnliche Versammlung!

Der Einladung des Rectors folgend haben wir uns versammelt, um an dem Tage, an welchem Se. Majestät unser allergnädigster König auf ein vollendetes Lebensjahr zurückblickt und ein neues beginnt, unserer ehrfurchtsvollen und treu anhänglichen Liebe zu unserem Landesherrn Ausdruck zu geben. Der Geburtstag unseres Königs Albert, der sein besonderes Interesse für die Universität dadurch bekundet hat, daß er geruht hat unser Rector magnificentissimus zu sein, ist auch für uns ein Festtag; auch uns gemahnt er, dankbar vielfacher empfangener Wohlthaten zu gedenken; auch wir blicken an diesem Tage vertrauensvoll auf die Zukunft, in der unser erhabener Herrscher fortfahren wird, uns ein gleich gütiger Regent wie bisher zu sein. Da aber auch der Könige Wirken nicht gedeihen kann ohne den Segen des Höchsten, so bitten wir Gott, daß er unserem Könige noch manches Lebensjahr hinzulegen und seine königliche Regierung für ihn selbst, sein Land und seine Unterthanen immerdar eine gesegnete sein lassen wolle.

Ueberall im Sachsenlande wird der heutige Tag als ein Tag des Glückes und der Freude gefeiert. Einmüthig betheiligen sich alle Stände an dieser Feier; denn für alle ist der König in gleicher Weise der feste Hort der gesetzlichen Ordnung, für alle in gleicher Weise ein ebenso weiser wie gerechter, ein ebenso gütiger wie mächtiger Herr, ein Landesvater in der vollen Bedeutung des Worts. Darum rühmen auch die einzelnen Stände mit gleichem Recht gerade die

483781

UNIV. OF CALIFORNIA

Seiten seiner königlichen Thätigkeit, die ihrer Eigenart besonders zugewandt sind. Der Nährstand preist den einsichtigen Beschützer des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbthätigkeit, dem es gelingt, sein Volk hindurchzuführen durch die nicht ganz zu vermeidenden Schwankungen des öffentlichen Wohlstandes zu immer gesicherterer öffentlicher Wohlfahrt; der Wehrstand ist stolz auf den siegreichen und ruhmgekrönten Feldherrn, dessen Kriegsthaten bis in die fernsten Zeiten in unvergänglichem Glanze strahlen werden, dessen Siege wesentlich mitgeholfen haben zur Errichtung des Deutschen Reiches, in dessen kraftvoller Entwickelung die Bürgschaft des europäischen Friedens und somit der Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt auch unseres Staates beruht; der Lehrstand endlich verehrt in unserem Könige den Freund und Gönner von Kunst und Wissenschaft, den Förderer aller derjenigen Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, das von den früheren Generationen erworbene ideale Gut wahrhafter Geistesbildung, ohne welche der gesicherte Besitz der leiblichen Wohlfahrt zu sinnlichem Lebensgenuß, sittlicher Entartung und geistiger Verwilderung führt, unversehrt zu erhalten und in ihm die Grundbedingung geistiger Wohlfahrt den uns nachfolgenden Generationen zu überliefern.

Dem Lehrstande aber erwächst im Vorzuge vor den beiden andern Ständen aus seiner Eigenart die besondere Verpflichtung, an einem solchen Tage allgemeiner patriotischer Festfreude die Jugend und alle diejenigen, welchen um der Zukunft willen die Bildung der Jugend am Herzen liegt, hinzuweisen auf die unvergänglichen Ideen, die vom Beginn der menschlichen Civilisation bis zur Höhe der jetzigen Culturentwickelung mächtige Förderungsmittel in der Erziehung des Menschengeschlechts zur Sittlichkeit gewesen sind und deshalb mit Recht als Kundgebungen des Geistes gelten, welcher die

Welt und die Geschicke des Menschengeschlechts nach seinem Rathschlusse regiert.

Zu diesen Ideen gehört unzweifelhaft die Idee des Königthums, die uns bereits in den allerersten Anfängen der Geschichte in concreter Form entgegentritt und die seitdem sich in einer mannigfaltigen Fülle von nach Zeit, Nationalität und Bildungsstufe verschiedenen Erscheinungsformen verwirklicht hat.

Wollte ich, dem der ehrenvolle Auftrag geworden ist, Namens der Universität heute an die akademische Jugend, die Lehrer und Freunde derselben eine festliche Ansprache zu richten, es versuchen, die Idee des Königthums in allen ihren historischen Erscheinungsformen vor Ihnen zu entwickeln, so würden meine Kräfte dazu freilich nicht ausreichen. Aber, da es bei einer solchen Ansprache nicht sowol auf vollständige Behandlung eines weitgegriffenen Themas als vielmehr auf Anregung des Nachdenkens über einen der Würde des Tags angemessenen Gegenstand ankommt, so glaube ich auf Ihre Nachsicht rechnen zu dürfen, wenn ich Sie bitte, sich mit mir auf mein specielles Studiengebiet zu begeben und mit mir bei einer kurzen Betrachtung des römischen Königthums zu verweilen. Denn darüber kann von vorn herein kein Zweifel sein, daß die Idee des Königthums gerade in dem der Nationalität und der Bildungsstufe der Römer entsprechenden römischen Königthum einen durch Schärfe und Bestimmtheit der begrifflichen Formulirung ausgezeichneten und hochinteressanten Ausdruck gefunden hat.

Aber freilich wird Mancher von Ihnen die zweifelnde Frage aufwerfen, ob es denn bei der Unzuverlässigkeit der Tradition überhaupt möglich sei, etwas historisch Sicheres über das römische Königthum auszusagen. Hat doch Th.

Mommsen den Satz ausgesprochen[1]): „Wir müssen darauf verzichten, das römische Königthum in seiner historischen Individualität zu erkennen und uns begnügen, einigermaßen den Begriff zu bezeichnen, den die Juristen der Republik unter dem Namen des Königthums an die Spitze der römischen Magistratur gestellt haben." Lassen Sie sich durch ein solches Machtwort nicht abschrecken; nicht Alles, was die Tradition über das römische Königthum berichtet, beruht auf Rückschlüssen der römischen Juristen; Einiges und, wie ich glaube, gerade das Wichtigste, beruht auf einer bis auf die Königszeit selbst zurückgehenden ununterbrochenen Tradition, und daran hatten die zur Vervollständigung des Bildes etwa erforderlichen Rückschlüsse der römischen Juristen einen besseren Halt, als ihn die Rückschlüsse der modernen Lehrer des römischen Staatsrechts an den aus den republicanischen Institutionen der zwei letzten Jahrhunderte der Republik abstrahirten staatsrechtlichen Dogmen besitzen.

Die bis in die Königszeit zurückgehende Tradition ist eine zwiefache. Einmal hatten gewisse Institute der ursprünglichen Verfassung infolge des eminent conservativen Sinnes der Römer sich bis in die Zeiten, in denen aus der sinkenden Republik sich eine neue Monarchie entwickelte, erhalten; sodann aber hatte sich gerade an diese Institute eine fortlaufende schriftliche Tradition geknüpft, deren Bewahrer die Collegien der Augurn und Pontifices waren.

Zu jenen Instituten, die ohne nefas nicht hatten beseitigt werden können, weil sie nach dem Glauben der Römer auspicato, d. h. mit Zustimmung des Jupiter Optimus Maximus, begründet worden waren, gehörten die nach den Tribus der Ramnes, Tities und Luceres mit ihren 30 Curien ge-

[1]) Römisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. 2, S. 8.

gliederten comitia curiata, die alljährlich zur Beschlußfassung über die lex curiata de imperio der Magistrate gehalten werden mußten, aber auch bei andern Gelegenheiten gehalten wurden, z. B. im J. 59 in Cäsar's Consulat zur Beschlußfassung über die Arrogation des P. Clodius, durch welche dieser aus dem Stande der Patricier zu der Plebs übertrat. Dazu gehört ferner die alljährlich für die Legalisirung der Amtsführung der Magistrate und gewisser gesetzgeberischer Acte erforderliche, wenn auch zu einer Formalität gewordene, patrum auctoritas, in der die Erinnerung an die einstige Macht der gentes patriciae im ursprünglichen Staate fortlebte. Dazu gehörte nicht minder das noch in den Jahren 55, 53 und 52 wegen Unterbrechung des Consulats nothwendig gewordene rein patricische interregnum, das natürlich nur in der Zeit der reges hatte entstehen können. Und so lebte endlich das Königthum selbst fort in dem rex sacrorum, dem am Range höchststehenden Priester Roms, der sich mit dem pontifex maximus, dem Erben der königlichen Oberaufsicht über die sacra patria, in die domus regia theilte, welche neben dem Staatsheerde, dem Tempel der Vesta, gelegen war.

Mit Rücksicht auf diese, ich möchte sagen, thatsächliche Tradition giebt denn auch Mommsen zu, daß „die römische Gemeinde vom lebenslänglichen Königthum ausgegangen ist, und daß es nicht blos auf gelehrtem Rückschluß beruht, wenn die gesammte Ueberlieferung davon ausgeht, daß urbem Romam a principio reges habuere [1]) und daß die jährigen Consuln erst zu herrschen begannen post reges exactos". Wenn dieser Historiker trotzdem die Möglichkeit der Erkenntniß der historischen Individualität des römischen Königthums leugnet, so würde er dazu nur dann berechtigt

[1]) Tacitus Annalen 1, 1.

sein, wenn er beweisen könnte, daß es eine schriftliche Tradition über das Königthum, die aus der Zeit des Königthums selbst oder wenigstens aus der Zeit der Vertreibung des Tarquinius stammte, nicht gegeben habe. Dieser Beweis kann aber nicht allein nicht geführt werden, sondern die Präsumtion ist durchaus für das Gegentheil.

Die beiden seit Beginn der Republik durch Cooptation sich ergänzenden, also für eine ununterbrochene sachkundige Tradition vorzüglich geeigneten Collegien der Augurn und Pontifices stammten gleich den auspicia und den sacra patria, auf die sich ihre Sachkenntniß bezog, aus der Königszeit. Daß des Schreibens kundige Männer in diesen Collegien saßen, läßt sich für die Zeit der Tarquinier um so weniger bezweifeln, als die mit dem Beginn der Republik beginnende Sitte der öffentlichen Aufstellung einer tabula dealbata mit einem Verzeichniß der bemerkenswerthen Ereignisse des abgelaufenen Jahres durch den pontifex maximus sogar ein schriftkundiges Publicum voraussetzt. Daß diese Männer mit den Aufzeichnungen des Rituals, der von ihnen vorkommenden Falls gefaßten decreta und der Berichte über denkwürdige Vorgänge innerhalb ihrer Wirksamkeit es ernst und aufrichtig nahmen, ist durchaus nicht zu bezweifeln, da die scrupulöse Gewissenhaftigkeit gegenüber den Göttern, durch welche die Römer der älteren Zeit sich auszeichneten, gerade bei ihnen als den in letzter Instanz den Göttern für die Reinheit der Auspicien und der Sacra Verantwortlichen in besonders hohem Grade vorhanden gewesen sein muß. Wenn darum nun auch nicht angenommen zu werden braucht, daß das, was Cicero und seine Zeitgenossen über die Institute der Königszeit in den libri augurales und pontificii lasen, in der von den Augurn und Pontifices der Königszeit selbst herrührenden Fassung ihnen vorlag, so beruhte doch das, was

dieſe Bücher über die auspicia, das interregnum, die creatio, die inauguratio, die patrum auctoritas, die lex curiata de imperio der Königszeit, ſowie über die Einſetzung des rex sacrorum und des pontifex maximus als Erben der ſacralen Functionen des Königs enthielten, gewiß nicht lediglich auf Rückſchlüſſen, ſondern zum guten Theil auf einer ununterbrochenen, von Generation zu Generation weitergeführten ſchriftlichen Ueberlieferung.

Gewiß iſt zuzugeben, daß in den drei Jahrhunderten vom Ende des Königthums bis zum zweiten puniſchen Kriege, d. h. bis zu der Zeit, in welcher die älteſten Annaliſten die römiſche Geſchichte zu erzählen begannen, und in der Folgezeit bis auf die Zeit, in der Cicero z. B. ſeine Bücher de republica, de legibus, de divinatione ſchrieb und Varro ſein großes Werk über die antiquitates rerum humanarum et divinarum verfaßte, ſich Fehler und Irrthümer in die Tradition der Augurn und Pontifices einſchleichen konnten, und daß dieſe Bewahrer des heiligen Rechts zur Beſeitigung entſtandener Widerſprüche und kleinerer Lücken mitunter falſch combinirt und willkürliche Rückſchlüſſe gemacht haben mögen. Gewiß iſt ferner zuzugeben, daß unter den Händen der Annaliſten die auf das Königthum und die Verfaſſung des königlichen Rom bezügliche Tradition vielfach getrübt und entſtellt worden iſt; denn ohne augurale und pontificiſche Sachkenntniß zu beſitzen, verſtanden die Annaliſten das, was ſie, ſei es direct, ſei es indirect, aus den Büchern der Augurn und Pontifices erfuhren, ſchwerlich vollſtändig, und außerdem ſuchten ſie es mit den von der Phantaſie ausgeſchmückten Reminiscenzen der ſpäteren Generationen an eine weit zurückliegende Vorzeit und mit der vielfach gefälſchten Tradition der einzelnen Geſchlechter und Familien zu verbinden und auszugleichen.

Wenn nun aber auch infolge dieser Umstände die uns vorliegenden ausführlichen Schilderungen der Königszeit bei Livius und Dionysius an zu vielen Widersprüchen und Unklarheiten leiden, als daß sie für historisch richtig gelten könnten, so folgt aus alledem doch nur, daß es einer von historischem Sinne geleiteten und nicht von dogmatischen Voraussetzungen getrübten Kritik bedarf, um eine möglichst richtige Vorstellung vom römischen Königthum zu gewinnen, nicht aber, daß man ganz auf die Lösung dieser Aufgabe verzichten muß. Zwar ist es nicht möglich, ein bis in alle Einzelheiten ausgeführtes Bild der ursprünglichen Verfassung mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit zu entwerfen, aber es ist doch möglich, das römische Königthum als ein von anderen geschichtlich bekannten Formen des Königthums individuell verschiedenes zu erkennen und nach seinen wesentlichen Merkmalen richtig zu charakterisiren.

Zuerst nun ist daran als an einer wohlüberlieferten historischen Thatsache festzuhalten, daß die römischen Könige auf Lebenszeit gewählt worden sind, daß das römische Königthum ein Wahlkönigthum war. Es ist dies nicht blos die allgemeine Ansicht der in diesem Punkte völlig einstimmigen Tradition, sondern es ist auch schwer begreiflich, wie in einem solchen Cardinalpunkte die Augurn und Pontifices hätten Irriges überliefern können. Wenn Mommsen[1]) meint, „die Staatsrechtslehrer der Republik hätten die spätere consularische Wahl einfach auf die Königszeit übertragen, und es dürfe aus dieser augenscheinlich von denselben für ihre Zwecke gestalteten Erzählung keineswegs gefolgert werden, daß die Könige in der That durch Wahl zum Amte gelangt seien", so sieht man sich vergeblich nach einer wirklichen Be-

[1]) Römisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 7.

gründung dieser Behauptung um. Denn, wenn dem vermeintlich unberechtigten Rückschlusse aus der Consulwahl auf die Königswahl entgegenstände, wie Mommsen meint, die Ernennung des republicanischen rex sacrorum durch den pontifex maximus, der Ausschluß der Volkswahl von der republicanischen Dictatur, und das die republicanische Entwickelung beherrschende Princip, daß Priesterthum und Volkswahl sich ausschlössen, so würden wol auch die Staatsrechtskundigen und die Juristen der Republik, d. h. die Augurn und Pontifices, dies eingesehen und sich vor einem verfehlten Rückschlusse gehütet haben. Jene Thatsachen stehen aber in Wahrheit nicht einmal dem Rückschlusse, geschweige denn der an sich glaubwürdigen Tradition entgegen. Denn mit der Abschaffung des Königthums und der „Verweltlichung des Oberamts", welche Mommsen selbst als die „tiefgreifendste und bleibendste aller damals eingetretenen Neuerungen" bezeichnet[1]), wurde die principiell verschiedene Behandlung des Gemeindepriesterthums und des Gemeindeamts ebendeshalb nothwendig, weil jenes Priesterthum aus sacralen Gründen lebenslänglich verbleiben mußte, dieses Gemeindeamt aber aus politischen Gründen nur von jähriger Dauer sein sollte. Daher erklärt es sich eben, daß zwar der König, der zugleich Priester war, hatte gewählt werden können, so lange er auf Lebenszeit gewählt und inaugurirt worden war, der republicanische rex sacrorum aber, dessen Priesterthum ein lebenslängliches verbleiben mußte, nicht mehr vom Volke gewählt werden konnte, seit die Volkswahl aus politischen Gründen nur noch jährige Rechte verleihen sollte. Und was die Dictatur betrifft, in der die königliche Gewalt für kurze Zeit hergestellt schien, so ist klar, daß man, wenn sie ihrer

[1]) Römisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 12.

Bestimmung, den Staat in ungewöhnlich gefahrvollen Zeiten rasch zu retten, wirklich entsprechen sollte, die umständlichen Formen der Volkswahl ausschließen und eine rascher zu vollziehende Form der Bestellung einführen mußte, auch wenn der König in förmlichster Weise vom Volke gewählt worden war.

Kurz, der Zweifel an dem Wahlkönigthum ist durchaus unbegründet, zumal da ohnehin in der historisch unbestreitbaren Vereinigung der latinischen Ramnes und der sabinischen Tities zum populus Romanus Quiritium der Grund deutlich zu erkennen ist, der von dem erblichen Königthume, das wir bei Latinern und Sabinern voraussetzen dürfen, zum Wahlkönigthum führte. Denn im populus Romanus Quiritium hatte weder der König der Ramnes ein erbliches Herrscherrecht über die Tities, noch der der Tities ein solches über die Ramnes. Deshalb ist es, wenn auch vielleicht ein nicht direct überlieferter, so doch ein correct gedachter Zug der späteren Tradition, daß dem im Vertrage der Römer und Sabiner- wurzelnden Wahlkönigthum des Numa das Doppelkönigthum der Stammesheroen der Ramnes und Tities, des Romulus und des Titus Tatius, voranging.

Wenn aber Mommsen unter Verwerfung der Wahl des Königs aus der Ernennung des republicanischen rex sacrorum durch den pontifex maximus, der Ernennung des Dictators durch den Consul, der Ernennung des interrex durch seinen Vormann den Rückschluß macht, daß der römische König das Recht gehabt habe, seinen Nachfolger zu ernennen, so wird ein Zweifel an der Richtigkeit dieses Rückschlusses um so mehr berechtigt sein, als zugleich von Mommsen zugestanden wird, daß der König von diesem Rechte nur im Fall freiwilliger Abdankung hätte Gebrauch machen können, ein Fall, der weder vorgekommen ist, noch in der Weise als regelmäßig vorausgesehen werden konnte, um gerade auf ihn das Königsrecht zuzustutzen.

Als lebenslängliches Wahlkönigthum unterscheidet sich nun aber das Königthum der Römer, um von dem despotischen Königthum der Perser ganz zu schweigen, sowol von dem heroischen Königthum der vorgeschichtlichen Zeit der Hellenen, als auch von dem geschichtlichen Königthum der Spartaner und Molotter[1]); denn diese sind erblich, das Königthum der Spartaner außerdem ein Doppelkönigthum. Ebenso bestimmt unterscheidet sich das römische Königthum von der τυραννίς und der αἰσυμνητία, die Aristoteles unter den Formen der Monarchie aufzählt; denn jene beruht auf illegitimer Usurpation einer monarchischen Stellung im Staate oder auf illegitimer Ausübung des ererbten Königsrechts, während das römische Königthum, abgesehen von Tarquinius Superbus, ein durchaus legitimes ist; und diese beruht zwar auf Wahl[2]), ist aber eine nicht auf die Dauer berechnete, sondern nur zur Schlichtung von Parteistreitigkeiten vorübergehend constituirte monarchische Gewalt, während das römische Königthum eine auf Dauer berechnete Institution ist. Eher ließe sich das Königthum der Römer mit derjenigen Form des hellenischen Königthums vergleichen, die nach Aristoteles[3]) im Wesentlichen nur ein lebenslängliches durch Wahl besetztes Feldherrnamt war. Denn wir dürfen voraussetzen, daß diese auf Lebenszeit gewählten Feldherren, ebenso wie die spartanischen Könige, die Aristoteles gleichfalls als lebenslängliche, jedoch erbliche Feldherren definirt, auch richterliche und priesterliche Functionen gehabt haben. Indessen wird bei ihnen eben wegen der Art, wie sie von Aristoteles charakterisirt werden, das Feldherrnamt doch entschieden mehr prävalirt

---

[1]) Aristot. Polit. 8, 9, 1.

[2]) Aristot. Polit. 3, 9, 5 nennt sie eine αἱρετὴ τυραννίς.

[3]) Polit. 3, 9, 3.

haben, als bei dem römischen Könige, bei dem der priesterliche, richterliche und feldherrliche Charakter gleich scharf ausgeprägt ist. Leider wissen wir von dem Wahlkönigthum hellenischer Staaten zu wenig, um eine genauere Vergleichung anstellen zu können; doch unterscheidet sich der römische König von dem auf Lebenszeit gewählten athenischen ἄρχων, der officiell βασιλεύς hieß, jedenfalls dadurch, daß er unverantwortlich ist, wie der König der hellenischen Heroenzeit. Von diesem aber unterscheidet er sich nicht blos durch den Mangel der Erblichkeit, sondern auch dadurch, daß er nicht wie sie sich göttlicher Abstammung rühmt.

Gehen wir nunmehr näher ein auf den Umfang des Königsrechtes des in legitimer Form gewählten römischen Königs, wie er sich nach der kritisch gesichteten Tradition ergiebt.

Der König ist das Oberhaupt des populus Romanus Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium, d. h. des römischen Staats, in seinen Handlungen von keinem Menschen zu behindern, für dieselben keinem Menschen verantwortlich. Er allein ist berechtigt, als Oberhaupt der Cultusgemeinde, die mit dem Staate identisch ist, Namens derselben zu den Göttern zu beten und ihnen zu opfern, wie auch von Jupiter Zeichen zu erbitten. Er allein ist berechtigt, Namens des Staats mit anderen Staaten zu verhandeln und Verträge abzuschließen. Er allein ist berechtigt, über den ager publicus und alle sonstigen res publicae, insbesondere auch über das aerarium publicum, sei es zu Ehren der Götter, sei es zum Nutzen der Bürger zu disponiren. Er allein ist berechtigt, über öffentliche Angelegenheiten zum Senate und zum Volke zu reden. Er allein ist berechtigt, den Bürgern, die ihm zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind, und denen er befehlen kann, außer bei den stehenden Festen auch in außerordentlichen Festen die Götter zu ver-

ehren, nöthigenfalls eine außerordentliche Kriegssteuer zu entrichten und außerordentliche Frohnarbeiten im Staatsinteresse zu verrichten, in völlig unbeschränkter Weise als Oberhaupt des Staates, insbesondere als Richter und als Feldherr zu gebieten. Um aber den Gehorsam der Bürger gegen seine Anordnungen und Befehle zu sichern, hat er eine unbeschränkte Strafgewalt über dieselben, die sich je nach Umständen in Verurtheilung zum Tode, in Aberkennung der Freiheit, in körperlicher Züchtigung, in zeitweiliger Fesselung, in Pfändung und Verurtheilung zu einer Vermögensbuße äußert. — Der König läßt sich in der Führung seines Amtes zum Theil vertreten: in Bezug auf gewisse stehende Opferhandlungen durch die flamines, in Bezug auf gewisse völkerrechtliche Handlungen durch den pater patratus, in Bezug auf die Aufsicht über die Stadt während seiner Abwesenheit durch den custos urbis. Er läßt sich bei Ausübung seiner Amtshandlungen durch sachkundige Männer unterstützen, so bei völkerrechtlichen Acten durch die fetiales, bei Deutung der auspicia durch die Augurn, bei der Aufsicht über die Reinheit des Cultus durch die Pontifices. Er ernennt die Officiere des Heeres, den tribunus celerum und die tribuni militum, wie auch die für Aufspürung der Verbrechen regelmäßig erforderlichen quaestores (parricidii) und die unter Umständen statt seiner über Frevler gegen die staatliche Ordnung richtenden duoviri perduellionis. Er ernennt endlich auch die 12 lictores, die mit ihren Ruthenbündeln und Beilen der sichtbare Ausdruck der ihm zustehenden, das Recht der körperlichen Züchtigung und der Todesstrafe einschließenden, Strafgewalt sind. Aber alle diese ständigen oder zeitweiligen Vertreter, Gehilfen, Diener sind, wie sie von ihm ernannt werden, so auch durchaus abhängig von seinem Willen und ohne jedes selbständige Recht; sie handeln nur in seinem Auftrage.

Hiernach ist ersichtlich, daß man den römischen Kön mit Recht als den Souverän des römischen Staates b zeichnen kann. Denn wenn die Unabhängigkeit von einer über geordneten Auctorität und die damit verbundene Unverant wortlichkeit, wenn ferner der Besitz einer ausgedehnten un in sich starken Regierungsgewalt, der alle Bürger, auch die Stellvertreter, Gehilfen und Diener des Königs, in gleicher Weise unterthan sind, als sichere Kriterien der Souveränetät angesehen werden, so sind dieselben bei dem römischen König thum in vollem Maße vorhanden. In dem Sinne freilich, den eine jetzt überwundene Theorie mit dem Begriffe der Souveränetät verband, in dem Sinne, daß der Souverän legibus solutus und die alleinige Quelle des Rechts sei, daß er nicht sowol in als vielmehr über dem Staate stehe, würde der römische König nicht souverän sein. Denn dem soeben geschilderten Königsrechte entspricht auch eine Königspflicht.

Der König ist verpflichtet, bei Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit sich mit einem consilium erfahrener, übrigens von ihm selbst berufener Männer zu umgeben, dessen Ansicht er wenigstens hören muß, wenn er sie auch im Falle gegentheiliger Ueberzeugung nicht zu befolgen braucht. Der König ist verpflichtet, den aus 300 Mitgliedern bestehenden Senat als sein verfassungsmäßiges consilium durch Wiederbesetzung der durch den Tod erledigten Plätze vollständig zu erhalten und in wichtigen Staatsangelegenheiten dessen Rath zu hören, wenn er freilich auch hierbei nicht verpflichtet ist, einen seiner Ueberzeugung widersprechenden Rath zu befolgen. Diese Verpflichtungen sind aber nur Consequenzen seiner Hauptpflicht: den Bestand des populus und die bestehende Staatsordnung zu erhalten. Für die Erfüllung dieser Königspflicht mit ihren Consequenzen war der König zwar keiner menschlichen Auctorität, aber er war dafür den unsterblichen

Göttern verantwortlich. Denn nach dem Glauben der Römer war der populus und seine staatliche Ordnung unter Zustimmung des Jupiter auspicato constituirt; Veränderungen daran konnten also auch nur mit Zustimmung desselben Gottes vorgenommen werden, wenn nicht der Staat Gefahr laufen sollte, des göttlichen Schutzes verlustig zu werden, auf dem seine Sicherheit und Wohlfahrt beruhte.

Die staatsrechtlich wichtigste Consequenz dieser Hauptpflicht ist, daß der König bei Aenderungen im Bestande des populus und bei Abweichungen von der bestehenden Staatsordnung, zu der auch die mit anderen Staaten unter dem Schutze der Götter geschlossenen Verträge gehören, nicht allein handeln kann, sondern unter der auch hierfür einzuholenden göttlichen Zustimmung mit dem populus verhandeln (agere cum populo) muß. Daß der König nicht willkürlich den Bestand der einzelnen Familien ändern konnte, zeigt die Nothwendigkeit eines Beschlusses der comitia curiata bei der Arrogation; daß er nicht willkürlich zu den im Staate vorhandenen gentes patriciae neue Geschlechter hinzufügen konnte, zeigt die Nothwendigkeit eines Curienbeschlusses für diesen cooptatio genannten Act; daß er nicht willkürlich einen mit einem andern Staate geschlossenen Vertrag aufheben konnte, zeigt die Nothwendigkeit der von den Curien zu beschließenden lex de bello indicendo; daß er nicht willkürlich einen todeswürdigen Frevler gegen die Staatsordnung begnadigen konnte, zeigt die Nothwendigkeit, durch Einleitung des Perduellionsprocesses die eventuelle Begnadigung dem Beschlusse der Curien zu überlassen.

Die Souveränetät des Königs ist also eine beschränkte, beschränkt durch die Nothwendigkeit der Zustimmung des populus zu gewissen Staatsacten. Aus dieser Zustimmung des populus darf man aber, obwol sie als jussus populi bezeichnet wird, nicht folgern, daß der populus

schon in der Königszeit der eigentliche Souverän des Staats gewesen sei. Denn der populus hat durchaus keine Initiative, es hängt lediglich von der Initiative des Königs ab, ob er den populus berufen und mit ihm verhandeln will; die rogatio des Königs an das Volk ist mindestens ebenso wichtig, wie die Antwort, welche das Volk darauf ertheilt und welche jussus populi genannt wird, nicht, als ob dem Volke das Recht zu befehlen zugestanden hätte (jubere ist sehr verschieden von imperare), sondern weil das Volk durch diese seine Antwort es auch seinerseits für Recht erklärt (jubet), daß nach dem Antrage des Königs, den es nicht einmal amendiren kann, verfahren werde. Völlig verfehlt aber ist es, wenn Mommsen[1]) in der regelmäßigen Nichtbetheiligung des Volks an den Regierungsgeschäften und in dem Begnadigungsrechte des populus sichere Symptome der Souveränetät des populus zu erkennen glaubt und auf Grund derselben die römische Verfassung der Königszeit eine umgekehrte constitutionelle Monarchie nennt. Denn die regelmäßige Nichtbetheiligung des constitutionellen Königs an den gewöhnlichen Regierungsgeschäften hat ganz andere Gründe als die des römischen populus, die hauptsächlich in der Größe der modernen Staaten und in dem Umfange der Regierungsgeschäfte, sowie in der historischen Entwickelung des constitutionellen Königthums liegen. Zwischen dem Begnadigungsrechte aber des römischen populus und dem des constitutionellen Königs ist der große Unterschied, daß jenes überhaupt nur dann eintreten konnte, wenn der König aus eigenem freiem Entschlusse auf die Verurtheilung verzichten wollte, während das Begnadigungsrecht des constitutionellen Königs nach gesetzlich feststehenden Normen angerufen werden muß; das Begnadigungsrecht des römischen

[1]) Römische Geschichte, Bd. 1, 6. Aufl., S. 80.

populus der Königszeit ist der Keim, aus dem sich die Gerichtsbarkeit des später allerdings in der Theorie souveränen populus entwickelt hat; das Begnadigungsrecht des constitutionellen Königs dagegen ist der unveräußerliche Rest der eigenen Ausübung der dem Könige zustehenden Justizhoheit, für deren Ausübung er sich im Uebrigen seiner Justizbehörden bedient. Richtiger würde es immerhin sein, das römische Königthum mit der constitutionellen Monarchie selbst zu vergleichen; denn wie der constitutionelle König durch die Verfassung in der Ausübung seiner Souveränetät beschränkt ist, so war der römische König wenigstens in der Gesetzgebung beschränkt durch die auspicato begründete, divinitus constituta Ordnung des Staats, insbesondere durch die auch für ihn unantastbaren Rechte der familiae und gentes. Aber die Verhältnisse des römischen Königstaats und der jetzigen constitutionell-monarchischen Staaten sind zu verschieden, als daß eine Vergleichung zur Erhöhung des Verständnisses dienen könnte. Schon das eine macht jeden Vergleich unmöglich, daß der römische König in eigener Person regiert, und nicht verfassungsmäßig gebunden ist, sich dabei eines verantwortlichen Ministeriums zu bedienen.

Passender ist es jedenfalls, die politischen Gesichtspunkte des Aristoteles auf das römische Königthum anzuwenden. Von den drei Gewalten, die Aristoteles unterscheidet, der berathenden (τὸ βουλευόμενον), der amtlichen (τὸ περὶ τὰς ἀρχάς) und der richtenden (τὸ δικάζον), befinden sich die beiden letztgenannten, also Administration und Gerichtsbarkeit, in ihrem denkbar größten Umfange im Königsrechte des römischen Königs concentrirt; die erste, welche wir jetzt als die legislative Gewalt zu bezeichnen pflegen, besitzt er zwar nicht für sich allein, aber er besitzt sie in Verbindung mit dem populus, und zwar so, daß die Initiative dabei lediglich ihm, dem Könige, zusteht. Auch unter diesen Gesichtspunkten erscheint also der römische

König unbedingt als κύριος, d. h. als Souverän des Staats. Sein machtvoller Wille gilt als der Staatswille überall, außer wenn es sich um Aenderungen des Bestehenden oder um Abweichungen von der Regel handelt. In ihm findet, so lange er regiert, die Hoheit des Staats ihren persönlichen Ausdruck; an ihm haftet die majestas des Staats, welche erst in den Zeiten der fortgeschrittensten Demokratie dem als Volksmenge verstandenen populus zugeschrieben wird.

Daß dieses Königthum in seiner scharf begrenzten Machtfülle nicht die positive Schöpfung des Stadtgründers oder eines Gesetzgebers, sondern das Product einer historischen Entwickelung ist, liegt auf der Hand. Freilich müssen wir darauf verzichten, Näheres über diese historische Entwickelung ermitteln zu wollen, als was sich aus dem bereits erwähnten ohne Zweifel geschichtlichen Vertrage zwischen Latinern und Sabinern vermuthen läßt. Daß aber das römische Königthum eine Entwickelungsstufe von dem als ursprünglich vorauszusetzenden erblichen patriarchalischen Königthum einzelner Stämme zu der Aristokratie der Geschlechter ist, wird nicht blos durch die Tradition von der illegitimen Usurpation des Königsrechts durch Tarquinius Superbus und die nach dessen Sturz eingerichtete Aristokratie der Patricier, sondern auch durch die Acte bestätigt, welche zur Bestellung eines neuen Königs erforderlich waren.

Nach dem Tode des Königs tritt zunächst das interregnum ein, eine provisorische Einrichtung betreffs der Ausübung der dem Könige zustehenden Rechte und der ihm obliegenden Pflichten, bei welcher die interreges, jeder für fünf Tage, die Functionen des Königthums ausüben und zwar so lange, bis ein bestimmter rex bestellt ist[1]). Daß diese interreges

[1]) Cicero de rep. 2, §. 23 quoad certus rex declaratus est.

aus den gentes patriciae hervorgingen, ist zweifellos sicher; wer aber sind die patres, zu welchen bei dem Tode des Königs die res (publica) und die auspicia redeunt[1]), und welche aus sich den ersten interrex bestellen (produnt), von dem dann in einer durch Loos oder Vergleichung festgestellten Reihenfolge das interregnum auf die anderen Berechtigten übergeht? Ob darunter zu verstehen sind die Mitglieder des Senats, welche zur Königszeit sämmtlich den gentes patriciae angehörten, oder die patres familias der gentes patriciae überhaupt, von denen nur ein Theil in den Senat berufen war, ist eine Streitfrage, die sich bei dem Zustande der Tradition nicht mit zweifelloser Sicherheit entscheiden läßt. Gerade hier wirft Mommsen, der sonst die Tradition verwirft und alle Angaben über das Königthum für unberechtigte Rückschlüsse der römischen Juristen erklärt, sich zum Vertheidiger der Tradition, bezw. des ihr zu Grunde liegenden Rückschlusses auf, während gerade hier es sehr wahrscheinlich ist, daß bei der mehrfachen Anwendung des Wortes patres und infolge des Zusammenschmelzens des Patriciats auf wenig mehr als ein Dutzend gentes ein Mißverständniß sich eingeschlichen hat, von dem die ursprüngliche Tradition frei gewesen sein wird. Daß unter den patres interreges die Senatoren zu verstehen seien, wie die Tradition bei Cicero, Livius und Dionysius voraussetzt, dem steht entgegen die anderweit bekannte vom Könige durchaus abhängige Stellung des Senats. Eine Körperschaft, die der König durch seine Auswahl aus den gentes patriciae zusammensetzte, die nur auf seine Berufung sich versammeln konnte, die nur, wenn sie gefragt wurde, Rath zu ertheilen hatte, aber auch in diesem Falle nicht verlangen konnte, daß ihr Rath befolgt wurde,

[1]) Cicero ad Brut. 1, 5, 4 de leg. 3, 4, 9. Liv. 1, 32, 1; vgl. 6, 41, 6. 22, 34, 1.

eine Körperschaft, deren Stellung im Staate durch das überlieferte Königswort präcisirt ist: „ich habe euch erwählt, nicht damit ihr über mich herrschen sollt, sondern damit ich euch gebiete“ [1]), erscheint wenig geeignet zum Träger der Staatshoheit während der Vacanz des Königssitzes. Mommsen selbst unterscheidet daher auch den Senat als zeitweiligen Inhaber der Souveränetät von dem Senat als Staatsrath [2]), läßt es aber unerklärt, auf welche Weise diese Doppelstellung entstanden sein soll, auf welche Weise die Mitglieder des Senats neben ihrer Function als Mitglieder des königlichen Staatsraths das Recht bekommen haben sollen, nach dem Tode des Königs Träger der Staatshoheit zu sein. Viel geeigneter dazu ist nach meiner Ansicht die Gesammtheit der patres familias der gentes patriciae, welche mit ihren Familien den populus ausmachen und mit ihren wehrhaften Söhnen auch bei Lebzeiten des Königs das Recht besitzen, daß ohne ihre Zustimmung der Bestand des populus und die staatliche Ordnung nicht verändert werden darf. Einerlei aber, wie man sich zu dieser Streitfrage stellt, soviel ist klar, daß das interregnum eine aristokratische Regierungsform der patricischen Geschlechter ist, und daß während des interregnum die majestas an den patres, an den gentes patriciae haftet. [3]) Wenn diese Regierungsform auch nur eine provisorische ist und lediglich die Bestimmung hat, die Bestellung eines certus rex vorzubereiten, so erscheint doch das regnum dieses rex als das Königthum einer werdenden Aristokratie, als eine Uebergangsform zu vollendeter Aristokratie.

---

[1]) Dio Cass. fragm. 5, 4 ed. Bekker. Dionys. 16, 16.

[2]) Römische Geschichte, Bd. 1, S. 77. Römisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 631.

[3]) Liv. 6, 40, 3.

Wenn die jeweiligen interreges in Berathung mit dem Senat, dessen Rath zu hören natürlich auch sie verpflichtet waren, denjenigen gefunden hatten, der zum lebenslänglichen Träger der königlichen Gewalt geeignet erschien, so fand der Wahlact, die creatio, statt. Bei demselben richtete der fungirende interrex nach Anstellung von Auspicien an den in den comitia curiata versammelten populus die Frage, ob er es für Recht hielte, daß der Vorgeschlagene König sei im römischen Staate, und der populus beantwortete diese Frage mit Ja (uti rogas). Diese creatio ist allerdings nicht das, was wir unter einem Wahlacte verstehen; denn der Vorschlag des interrex war, wenn auch nicht eine Ernennung, so doch ebenso wichtig wie die Zustimmung des populus. Aber diese war, wenn sie auch niemals verweigert worden ist, doch mehr als das Beifallsgeschrei der homerischen oder spartanischen Volksversammlungen; sie ist eine unter Anstellung von Auspicien vollzogene solenne Staatshandlung; der in ihr enthaltene jussus populi hat denselben Werth wie der in den vorhin erwähnten Fällen vom Könige selbst zu Aenderungen der staatlichen Ordnung einzuholende jussus populi. Er ist nothwendig zur Bestellung eines neuen lebenslänglichen Staatsoberhauptes, aber er ist eben so wenig wie der jussus populi in jenen Fällen ein Symptom davon, daß eigentlich der populus der Souverän des Staats sei; dies sind vielmehr auch bei dem Acte der creatio noch immer die patres, als deren Vormann der regierende interrex fungirt.

Nach der creatio fand sofort der Act der inauguratio statt[1]). Auf der Burg, wohin der Erwählte sich begab, wurde Jupiter gebeten, durch deutliche Zeichen kund zu geben, daß er mit diesem Erwählten als König des römischen Staats

[1]) Liv. 1, 18.

zufrieden sei. Wenn die Zeichen des Gottes zustimmend ausfielen, so stieg der Erwählte als rex declaratus[1]) herab. Da nach Cicero das interregnum so lange dauerte, quoad certus rex declaratus esset[2]), so folgt, daß die inauguratio mehr war, als die erste Ausübung des Auspicienrechts, wofür Mommsen[3]) sie erklärt; bei der inauguratio ist es noch nicht der Erwählte, der die Bitte an den Gott richtet, sondern der interrex, und nicht durch die Verkündigung des Resultats des Wahlacts (die renuntiatio), sondern erst durch die inauguratio geht das Recht, mit den Göttern Namens des populus zu verkehren, von dem interrex auf den rex declaratus über. Dies folgt auch daraus, daß der republicanische rex sacrorum durch inauguratio bestellt wurde, während die creatio aus dem früher angeführten Grunde für ihn in Wegfall kam. Der Rückschluß aber, den Mommsen von den republicanischen Magistraten, die nicht inaugurirt wurden, auf den König macht, um die Inauguration desselben als erste Ausübung des Auspicienrechts aufzufassen, ist deshalb irrig, weil für die zeitlich beschränkten Träger der obersten Gewalt die Inauguration, welche ein lebenslängliches Recht verlieh, ebenso wenig wie für die interreges selbst, zulässig war, zumal da ihnen die nur von einem lebenslänglichen rex, dem republicanischen rex sacrorum, zu vollziehenden sacralen Functionen abgenommen worden waren. — So wichtig und nothwendig übrigens hiernach für den lebenslänglichen Wahlkönig die inauguratio war, so berechtigt sie doch ebenso wenig wie die vom interrex bei der Wahl angestellten Auspicien zu einer theokratischen Auffassung des Königthums. Der römische

---

[1]) Liv. 1, 18, 10.

[2]) Cic. de rep. 2, §. 23.

[3]) Römisches Staatsrecht, Bd. 2, S. 9.

König ist, wie wir früher sahen, Souverän des römischen Staates und führt als solcher seine eigenen Willensentschlüsse aus; nicht aber ist er Stellvertreter des Jupiter oder Vollstrecker seines göttlichen Willens. Sein Königsrecht ist allerdings, wie die inauguratio zeigt, abhängig von der Zustimmung des Gottes, und ebenso sind es seine Regierungshandlungen, bei denen er Auspicien anstellt. Aber nicht der Gott, sondern der interrex hat die Initiative bei der Bestellung des Königs; nicht der Gott, sondern der König hat die Initiative bei den Regierungshandlungen. Der Einfluß des Gottes durch die gesendeten Zeichen äußert sich nur darin, daß durch ungünstige Zeichen der König abgemahnt wird von der Ausführung der beabsichtigten Handlung. Dieses göttliche Veto aber, in dessen Anerkennung nichts mehr und nichts weniger liegt, als die Anerkennung, daß alle menschlichen Handlungen nur unter göttlichem Schutze segenbringend sind, ist ebenso specifisch vom imperium des Königs verschieden, wie das Veto der Tribunen der republicanischen Zeit vom imperium der Consuln, gewiß also nicht die Quelle desselben. Die inauguratio hat mithin nicht den Sinn, den König zum Stellvertreter des Gottes zu weihen, sondern nur den Zweck, der wahrlich wichtig genug ist, dem populus Romanus auch unter dem neuen künstlich bestellten Oberhaupte des Staats den Gottesschutz zu sichern, ohne den der Staat nicht gedeihen kann.

In den ersten Tagen seiner Regierung, wahrscheinlich vor Ablauf der 5 Tage, während welcher, wie das interregnum zeigt, die Functionen des Königthums provisorisch geführt werden konnten, beantragte der König bei dem populus die lex curiata de suo imperio, und erst, wenn die auch hierbei angestellten Auspicien günstig ausgefallen waren, und der populus durch seinen jussus diese lex angenommen hatte,

war das imperium des Königs ein legitimum imperium. Auch die Bedeutung dieses Acts ist Gegenstand einer Streitfrage. Mommsen[1]) sieht ihn an als einen Act, durch welchen die Gemeinde sich ausdrücklich verpflichtet, dem imperium oder der potestas des neu eintretenden Beamten innerhalb der Competenz desselben zu gehorchen; als einen Act, der dem Beamten kein Recht gebe, das er nicht bereits habe; als einen Act, der zwar nicht gleich der modernen Huldigung, aber derselben vergleichbar sei. Es ist richtig, daß durch diesen Act die Gemeinde sich gegenüber dem König verpflichtete; aber ebenso gewiß ist, daß auch der König sich durch denselben gegenüber der Gemeinde verpflichtete, sein imperium entsprechend den Bestimmungen der lex de imperio zu gebrauchen. Denn diese lex ist unzweifelhaft eine lex publica, und alle solche vom Beamten vorgeschlagenen, vom Volke angenommenen Gesetze sind, wie Mommsen selbst sagt[2]), „zwischen den constitutiven Gewalten des Staates durch Rede und Gegenrede abgeschlossene Verträge", und ohne Zweifel ist es inconsequent, in den populi jussus über arrogatio und cooptatio, über Kriegserklärung und Verurtheilung des perduellis mit Uebertreibung der Bedeutung desselben die Souveränetät des populus zu finden, in der lex de imperio dagegen nicht einmal das anzuerkennen, was begrifflich in jedem jussus populi wirklich enthalten ist. Dagegen ist es ein gewiß durchaus berechtigter Rückschluß, wenn man daraus, daß die Consuln innerhalb der ersten 5 Tage ihrer Amtsführung in leges jurare mußten[3]), schließt, daß auch der König bei der rogatio dieser lex in feierlicher Weise

---

[1]) Römisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 588.
[2]) Römische Geschichte, Bd. 1, S. 73.
[3]) Liv. 31, 50, 7.

seinen Willen kundgab, das imperium zur Erhaltung der Ordnung des Staates zu gebrauchen. — Es ist ferner richtig, daß, wenn vor der Annahme der lex de imperio die Stadt von einem Feinde angegriffen worden wäre, der rex declaratus sich an die Spitze der bewaffneten Bürger gestellt haben und daß diese willig seinem imperium gefolgt sein würden, so gut wie dem jeweiligen interrex während des interregnum. Aber ebenso sicher ist, daß nach Ablauf der fünftägigen Frist das imperium ein illegitimes gewesen sein würde, und daß die Bürger das Recht gehabt haben würden, dem Könige und seinen Stellvertretern — denn auch diese waren in der lex curiata erwähnt[1]) — den Gehorsam zu verweigern. Noch in Ciceros Zeit war es einem Consul, der die Bewilligung der lex de imperio versäumt hatte, nicht erlaubt, ein Heer auszuheben und zu befehligen[2]); noch in Ciceros Zeit war die Jurisdiction der Prätoren zum Stillstand gezwungen, wenn die Beschlußfassung über die lex de imperio durch tribunicische Intercession verhindert worden war[3]); noch aus Ciceros Zeit liegt ein Fall vor, aus dem hervorgeht, daß die Consuln die nur kraft des imperium zu berufenden Centuriatcomitien zur Wahl ihrer Nachfolger nicht halten konnten, weil sie es versäumt hatten, sich die lex de imperio bewilligen zu lassen[4]). Damit ist doch deutlich ausgesprochen, daß das imperium ohne lex curiata illegitim ist, und daß der populi jussus bei der Bewilligung der lex de imperio eine größere staatsrechtliche Bedeutung für den Inhaber des imperium hat, als Mommsen ihm zugestehen will. Er hat denselben Werth, wie der populi

[1]) Tacit. ann. 11, 22. Gell. noct. att. 13, 15.

[2]) Cicero de leg. agr. 2, 12, 30. Phil. 5, 16, 45. ad fam. 1, 9, 25; vgl. auch Liv. 5, 52, 16.

[3]) Dio Cass. 39, 19.

[4]) Dio Cass. 41, 43.

jussus bei der creatio. Er ist nothwendig, weil ohne ihn das lebenslängliche imperium des künstlich bestellten Staatsoberhauptes als illegitim erscheinen würde; aber auch er ist natürlich nicht ein Symptom der Souveränetät des populus, vielmehr wird die Souveränetät des Königs eben durch diesen jussus populi für dessen Lebenszeit legalisirt.

Uebrigens beruht jene Auffassung Mommsen's auf der Voraussetzung, daß potestas und imperium zur Königszeit zwei zusammenfallende, also gleichbedeutende Ausdrücke für die in sich einheitliche Königsgewalt gewesen seien. Diese Voraussetzung aber beruht auf einem directen Rückschlusse aus dem Gebrauche der beiden Wörter in der Zeit der entwickelten Republik, zu welcher an die Stelle der regia potestas und des regium imperium eine Menge verschiedener potestates und die in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung verschiedenen imperia der Consuln, Prätoren, Proconsuln und Proprätoren getreten waren, auf einem Rückschlusse also, der deshalb verfehlt ist, weil bei ihm die geschichtliche Bedeutungsentwicklung beider Wörter, durch welche der Begriff potestas sich erweitert hat und gewisse Consequenzen des imperium mit umfaßt, der Begriff imperium dagegen sich verengert hat, nicht richtig gewürdigt worden ist. Es ist zweifellos, daß der Begriff potestas später allerdings vielfach gebraucht wird, wo auch der Begriff imperium hätte gebraucht werden können und sogar correcter gewesen wäre; aber es ist ebenso zweifellos, daß der Begriff imperium correct immer nur da angewendet wird, wo die lictores und fasces, die insignia imperii[1]), sich finden, also bei Dictatoren, Consuln, Prätoren, Proconsuln und Proprätoren. Daraus folgt gewiß nicht, daß potestas und imperium ursprünglich zwei gleichbedeutende Ausdrücke für dieselbe königliche Amtsgewalt

[1]) Cic. de rep. 2, §. 55.

gewesen seien — eine Annahme, die ohnehin den Gesetzen der Sprachgeschichte und der Synonymik zuwider ist —, sondern nur, daß beide Ausdrücke von Dictatoren, Consuln, Prätoren und somit auch vom Könige deshalb gebraucht werden konnten, weil diese Beamten neben dem, was man potestas nannte, auch noch das imperium besaßen, mit anderen Worten, daß ihre Amtsgewalt und somit auch die königliche aus zwei specifisch von einander verschiedenen Gewalten bestand. Betrachten wir nun die vorhin geschilderte Machtfülle des Königs in ihren einzelnen Aeußerungen unter diesem Gesichtspunkte, so zerlegt sich dieselbe ganz ungezwungen in zwei Gruppen von unter sich näher verwandten Befugnissen. Die eine enthält die Macht-Aeußerungen, durch welche der König gegenüber den Göttern, den fremden Staaten, dem Eigenthum des römischen Staats und den Bürgern desselben als Repräsentant der Staatseinheit erscheint; die andere enthält die Macht-Aeußerungen, durch welche er als Gebieter des populus und der zu demselben gehörigen Bürger sich darstellt. Gewiß sind wir daher zu der Vermuthung berechtigt, daß letztere Befugnisse den Inbegriff dessen bildeten, was die Römer ursprünglich unter imperium verstanden, zumal da das Verbum imperare und der Gebrauch des Imperativs im Munde des Königs wie der Consuln und der Prätoren gerade bei der Ausübung dieser Befugnisse im Krieg und im Frieden, auf dem Gebiete der bürgerlichen und der peinlichen Gerichtsbarkeit, wie in dem des disciplinaren Strafrechts technisch ist. Und bei dieser begrifflichen Unterscheidung von potestas und imperium ist es denn auch leicht verständlich, daß es für die Legitimirung der potestas pro populo agendi des rex declaratus nach der creatio und inauguratio keines weiteren Actes mehr bedurfte, für die Legitimirung des imperium in populum aber ein solcher als nothwendig erschien. Denn jenes Recht war denk-

bar ohne dieſes und mit der Zuſtimmung des Gottes bei der inauguratio perfect; dieſes aber, zumal in der Intenſität, die es bei den Römern hatte, war in jenem nicht ohne Weiteres enthalten.

In Verbindung mit der lex curiata de imperio ſteht die viel beſprochene patrum auctoritas. Daß der durch dieſen Ausdruck bezeichnete Act nach der creatio und inauguratio und vor der Beſchlußfaſſung über die lex de imperio ſtattfand, iſt zweifellos. Ebenſo iſt es zweifellos, daß die patres, welche die auctoritas ertheilen, dieſelben ſind wie die patres, aus denen die interreges hervorgehen. Aber ſtreitig iſt, wie beim interregnum, ob die patres die Mitglieder des Senats oder die ſämmtlichen patres familias der gentes patriciae ſind. Ebenſo iſt ſtreitig, ob das Wort auctoritas den Sinn einer Beſtätigung des Wahlactes, oder den Sinn einer Gutheißung der vom populus zu bewilligenden lex de imperio hat. Die Conſequenz meiner Anſchauungen von der Bedeutung der creatio und inauguratio iſt es, daß eine nachträgliche Beſtätigung dieſer Acte durch die patres, einerlei wen man darunter verſteht, wie eine ſolche nur der wenig ſachverſtändige griechiſche Schriftſteller Dionyſius ausdrücklich annimmt, als völlig unmotivirt erſcheint. Die Conſequenz aber meiner eben entwickelten Anſchauung von der lex de imperio iſt es, daß die patrum auctoritas nur ſein kann die Zuſtimmung der innerhalb ihrer Familien und Geſchlechter ſelbſtherrlichen patres familias zu der Uebertragung des lebenslänglichen imperium an den König. Dieſe Conſequenz iſt, wie ich glaube, nach dem Sprachgebrauche des Wortes auctoritas und der Redewendungen auctorem esse, auctorem fieri, die ſich in juriſtiſcher und nichtjuriſtiſcher Verwendung im urſprünglichen Sinne ſtets auf eine res agenda, nie auf eine res acta beziehen, die einzig mögliche. Auch entſpricht ſie der ſtaatsrechtlichen Stellung, die ich vorhin beim

interregnum den patres familias der gentes patriciae vindicirt habe, und die dem als regium consilium aufzufassenden Senate nicht zukommen kann. Denn mit dem imperium bekam der König Rechte über die patres und deren Söhne, auf die nur die Inhaber dieser Rechte, die patres selbst, zu Gunsten des Königs verzichten konnten. Durch die Nothwendigkeit der patrum auctoritas für die lex de imperio wurde der Auffassung vorgebeugt, als ob die comitia des populus, in denen neben den patres auch die wehrhaften Söhne stimmten und wahrscheinlich in der Majorität waren, den patres ohne deren ausdrückliche Zustimmung Rechte abdecretiren könnten, während in der Annahme der lex de imperio selbst der Gedanke Ausdruck fand, daß nicht blos die patres, die an sich keinem imperium unterworfen waren, das imperium des Königs über sich bewilligten, sondern auch die Söhne, die nach dem Familienrechte nur dem imperium ihrer Väter unterworfen waren, das imperium des Königs neben und über dem ihrer Väter in formeller Weise durch ihre Mitwirkung bei dem jussus populi anerkannten.

In den beiden hiernach eng verbundenen Acten der patrum auctoritas und der lex de imperio wiederholt sich der Gedanke, dem wir schon bei den beiden in ähnlicher Weise zusammengehörigen Acten des interregnum und der creatio ausgedrückt fanden. Das römische Königthum erscheint auch hier als das Königthum einer werdenden Aristokratie, bei dessen Constituirung zwar die Gesammtheit der Mitglieder der gentes patriciae mitwirkt, aber doch die patres derselben als die eigentlichen Träger der Machtbefugnisse erscheinen, aus denen sich das souveräne Recht des Königs zusammensetzt. Und da die lex de imperio ohne Zweifel in irgend einer Form nicht blos den Inhalt, sondern auch die Grenzen des imperium bezeichnete, so ist es nun vollkommen verständlich,

daß der König sein imperium zur Aenderung der Staatsordnung nicht gebrauchen durfte.

Kein Geringerer als Aristoteles hat den Gedanken ausgesprochen, daß in der Beschränkung des Königthums das wichtigste Mittel zu dessen Erhaltung liege[1]). Er konnte sich dafür auf einen Ausspruch des spartanischen Königs Theopompos berufen, der seiner Gattin, die ihn fragte, ob er sich nicht schäme, sein Königsrecht als ein durch die den Ephoren verliehenen Befugnisse geschmälertes seinen Söhnen zu hinterlassen, erwiderte: „Wahrlich nein, denn ich hinterlasse es ihnen als ein um so dauerhafteres." Auch die römischen patres, die sich, obwol sie selbst hätten die Regierung dauernd übernehmen können, wie sie dieselbe im Turnus der interreges wirklich führten, trotzdem ein Königthum constituirten und mit intensivster Machtfülle ausstatteten, sind ohne Zweifel der Meinung gewesen, in diesem allerdings auch legal beschränkten Königthum eine dauernde, für den Staat segenbringende Einrichtung zu schaffen. Wenn gleichwol dasselbe untergegangen ist, so liegt das daran, daß die patres weniger als die Könige die Bedeutung der auf römischem Staatsgebiete sich ansammelnden politisch rechtlosen plebs für die Weiterentwickelung des Staates erkannten und infolge dessen das Königthum in Widerspruch gerieth mit den Anschauungen der patres. In der Tradition tritt dieser Widerspruch zuerst bei Tarquinius Priscus hervor, jedoch so, daß dessen Reformpläne noch, durch ein Compromiß zwischen ihm und den patres modificirt, zu verfassungsmäßiger Geltung gelangten. Der trotzdem fortdauernde Widerspruch trieb aber das Königthum auf die Bahn der Entwickelung zur Tyrannis. Die Tradition zeichnet in Servius Tullius den weitblickenden

[1]) Polit. 8, 9, 1.

Herrscher, der, wenn er auch ohne interregnum durch Usurpation König geworden ist, doch als nachträglich legitimirter König vermittelst seiner königlichen Initiative die Staatsordnung unter Zustimmung des populus und der patres den erweiterten Verhältnissen besser noch als Tarquinius Priscus anpaßte; aber sie schildert in Tarquinius Superbus auch den vollendeten Tyrannen, der sich, im Vertrauen auf seine Popularität bei der plebs und auf seine Verbindungen in den Nachbarstaaten, willkürlich hinwegsetzt über das Recht der patres und über die geheiligte Staatsordnung, deshalb aber auch einer Auflehnung der gentes patriciae schließlich unterliegt.

Unser deutsches constitutionelles Königthum, das Resultat einer zweitausendjährigen Entwickelung des deutschen Volkes, vorbereitet durch das ständische Königthum des Mittelalters und das autokratische des 17. und 18. Jahrhunderts, ausgestattet mit einer für eine kraftvolle Regierung erforderlichen Machtfülle, außerdem mit der Initiative und dem Veto bei der Gesetzgebung, beschränkt durch eine auf dem den Römern wie dem ganzen Alterthum fremden Gedanken einer Vertretung des Volks durch gewählte Repräsentanten aufgebaute Verfassung, trägt durch seine Angemessenheit für die viel complicirteren Verhältnisse der modernen Staaten und für die gegenwärtige Civilisation des deutschen Volks die nach menschlichem Ermessen denkbar stärkste Bürgschaft der Dauer in sich selbst.

Wie verschieden aber auch unser heutiges constitutionelles Königthum von dem legitimen Königthum der Römer ist, drei Grundgedanken sind es, die beiden gemeinschaftlich sind:

erstens der Gedanke, daß das unzertrennliche Wohl des Königs und seines Volkes nicht ohne den Schutz und Segen des allmächtigen Gottes gedeihen kann;

zweitens der Gedanke, daß das Staatswohl nur gedeihen kann, wenn Einer im Staate Herr und Gebieter ist, dem alle Anderen zu gehorchen haben, und daß dieser Eine mit reellen Machtmitteln ausgestattet sein muß, um kraftvoll regieren zu können;

drittens aber der Gedanke, daß es auch eine dem Königsrechte entsprechende Königspflicht giebt, und daß diese ebensowol darin besteht, im Interesse des Staatswohls die Ordnung des Staates zu erhalten, als auch darin, zu den erforderlich werdenden Aenderungen die Initiative zu ergreifen.

Die Idee des Königthums, dessen Grundgedanken bei uns noch ebenso lebendig sind, wie sie es bei den Römern vor dritthalbtausend Jahren waren, glaube ich daher mit Recht im Eingang meiner Rede als eine derjenigen unvergänglichen Ideen bezeichnet zu haben, durch welche Gott die Erziehung des Menschengeschlechtes zum sittlich Guten leitet.

Freuen wir uns, daß wir in unserem König Albert einen König besitzen, der, dem Vorbilde seines in Gott ruhenden Vaters folgend, weiß, daß er von Gottes Gnaden regiert und daß an Gottes Segen Alles gelegen ist, einen König, der nicht blos ein Königsrecht, sondern auch eine Königspflicht anerkennt, einen König, der kraft seines Königsrechts kraftvoll regiert, aber auch gemäß seiner Königspflicht ein treuer Wächter der gesetzlichen Ordnung ist, einen König endlich, der in hochherziger Weise bewiesen hat, daß er die richtigen Mittel anzuwenden versteht, um auch für die Zukunft den Bestand seines Königreichs zu sichern, die Ordnung des Staates zu befestigen und seinen Unterthanen Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung zu verbürgen. Gott erhalte den König!

YB 06105

483781

JC87
L3

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY